Vorlage Nr. 101.19.587

19. September 2022

Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2023 sowie die Investitionsplanung für die Jahre 2023 bis 2026 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2026

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Mitberichterstatter/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt
   a) die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2023 vom 19. September 2022
   b) die Investitionsplanung (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) der Stadt Kassel für die Jahre 2023 bis 2026
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von der Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Kassel für die Jahre 2023 bis 2026 nach dem Stand vom 19. September 2022 Kenntnis. Der Magistrat wird beauftragt, die sich aus den Haushaltsberatungen ergebenden Änderungen in den Ergebnis- und Finanzplan einzuarbeiten.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, buchungstechnische Anpassungen des Finanzhaushaltes an dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Ergebnishaushalt vorzunehmen.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, offenbare Unrichtigkeiten in der Zuordnung veranschlagter Haushaltsmittel sowie Schreibfehler im endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans zu berichtigen.

Begründung:

Gemäß § 94 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadt Kassel für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Magistrat stellt den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor (§ 97 Abs. 1 HGO).

Die Haushaltssatzung enthält nach § 94 Abs. 2 HGO die Festsetzung

1. des Haushaltsplanes
   a) im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
   b) im Finanzhaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
   c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
   d) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
2. des Höchstbetrages der Liquiditätskredite,
3. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind,
4. zum Haushaltssicherungskonzept,
5. zum Stellenplan.

<u>zu § 94 Abs. 2 Ziffer 1 HGO</u>

Der Entwurf des Haushaltsplans 2023 in der Fassung vom 19. September 2022 schließt für den Ergebnishaushalt wie folgt ab:

2023	**ordentliches Ergebnis**	**außerordentliches Ergebnis**	**Gesamt**
Erträge	922.286.323,49 €	2.812.000,00 €	925.098.323,49 €
Aufwendungen	920.714.970,71 €	1.430.855,23 €	922.145.825,94 €
Jahresüberschuss	**+ 1.571.352,78 €**	**+ 1.381.144,77 €**	**+ 2.952.497,55 €**

Orientierungsgrundlage für die Ansatzbildung im Ergebnisplan waren grundsätzlich die Rechnungsergebnisse 2021 ergänzt um bekannte Veränderungen in den einzelnen Produktbereichen. Die wirtschaftlichen Folgen der pandemischen Lage sowie des Ukraine Kriegs sind soweit abschätzbar ebenfalls mit eingeflossen.

Weitere Erläuterungen, insbesondere zu wesentlichen Aufwands- und Ertragspositionen, sind im Vorbericht und den jeweiligen Anlagen enthalten.

Das Volumen des Finanzhaushaltes stellt sich im Haushaltsplanentwurf 2023 wie folgt dar:

Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	**30.301.867,55 €**
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	53.961.787,67 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	109.724.926,00 €
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	**-55.763.138,33 €**
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	143.935.776,28 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	118.474.505,50 €
Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	**+25.461.270,78 €**
Änderung des Zahlungsmittelbestandes	**0,00 €**

Der Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von rd. 30,30 Mio. € ist zur Finanzierung der jährlichen Tilgungsraten der städtischen Darlehen zu verwenden. Da diese in 2023 bei rd. 16,00 Mio. € liegen, wird der verbleibende Betrag von rd. 14,30 Mio. € zur Finanzierung von städtischen Investitionen eingesetzt. Somit ergibt sich ein verbleibender Kreditbedarf zur Finanzierung von Investitionen von rd. 41,44 Mio. €.

Das Volumen der geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen stellt sich daher im Haushaltsplanentwurf 2023 wie folgt dar:

Kreditbedarf lt. Investitionsplanung	41.436.476,28 €
Verpflichtungsermächtigungen	27.170.000,00 €

zu § 94 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 HGO (Liquiditätskredite und Steuersätze)

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde analog dem Vorjahr in den Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit einem Betrag von 20 Mio. € eingesetzt (§ 4).

Die Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, werden im Entwurf der Haushaltssatzung 2023 nicht verändert.

zu § 94 Abs. 2 Ziffer 4 HGO (Haushaltssicherungskonzept)

Auf ein Haushaltssicherungskonzept wird analog der Vorjahre verzichtet, da die Stadt in den letzten Jahren einen Jahresüberschuss erwirtschaftet hat. Ein Haushaltssicherungs-konzept ist daher entbehrlich.

zu § 94 Abs. 2 Ziffer 5 HGO (Stellenplan)

Nach § 95 Abs. 3 Satz 2 HGO ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplanes. Im Haushaltsplanentwurf 2023 ist ein Entwurf des Stellenplans enthalten. Der Stellenplan 2023 wird von der Arbeitsgruppe Stellenplan des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen behandelt werden.

zu Beschlussempfehlung „Anhörung der Ortsbeiräte“

Gemäß § 82 Abs. 3 HGO und im Rahmen der in § 4 Satz 1 der Geschäftsordnung für Ortsbeiräte in der Fassung vom 8. Juni 1998 genannten Aufgaben des Ortsbeirates sind die Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes zu hören. Aus terminlichen Gründen ist die Abkürzung der Äußerungsfrist gemäß § 7 Abs. 1 der genannten Geschäftsordnung erforderlich.

zu Beschlussempfehlung lfd. Nr. 4

Die erbetene Ermächtigung des Magistrats, Mittelzuordnungen, die nicht den aktuellen Kontierungsvorschriften entsprechend vorgenommen wurden, und Rechtschreibfehler für den endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans beseitigen zu können, soll dazu beitragen, die Beschlussvorlagen auf haushaltsrelevante Fakten zu beschränken.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 19. September 2022 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister